



## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosengebührensatzung)**

**Vom 01.02.2023**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkunft „Am Stieranger 5“ beträgt die monatliche Gebühr 6,00 € / qm.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Füssen, den 01.02.2023  
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister